



Satzung über die Errichtung von Grundstückseinfriedungen

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Art, die Gestaltung und die Höhe von Einfriedungen (Zäune und Mauern) innerhalb des gesamten Gemeindegebietes Kirchdorf a. Inn (§ 34 Baugesetzbuch).
- (2) Die durch rechtskräftigen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 2 Höhe von Einfriedungen

- (1) Straßenseitig sind Grundstückseinfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 Meter zulässig. Die Höhe wird ab Oberkante der nächstgelegenen fertigen Verkehrsanlage gemessen.
- (2) Im Einmündungsbereich von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sind Einfriedungen und Hinterpflanzungen von Zäunen bis zu einer Höhe von max. 0,8 Meter zulässig.
- (3) Stacheldraht darf nur an Dauerviehweiden verwendet werden, wenn dieser durch Holzblenden zur Verkehrsanlage hin abgedeckt wird.

§ 3 Unterhalt

Einfriedungen und Hinterpflanzungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten bzw. zu entfernen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2001 außer Kraft.

Kirchdorf a. Inn, den 22. Februar 2022

Gemeinde Kirchdorf a. Inn

gez.

Johann Springer

1. Bürgermeister